

Gesetz vom, mit dem das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird am Ende der Z 5 und der Z 6 der Punkt jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt; dem § 3 werden folgende Z 7 und Z 8 angefügt:

„7. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;

8. Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes - GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 GSpG und deren Spielteilnehmer sowie Vertriebspartner.“

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Nach § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung Lustbarkeitsabgaben auszuschreiben. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten. Einen entsprechenden Befreiungstatbestand, der Theater, die von der öffentlichen Hand finanziell gefördert werden, von der Ermächtigung ausnimmt, kennt das Bgld. Lustbarkeitsabgabengesetz 1969 nicht. Weiters wird die Ausnahmebestimmung des § 31a Abs. 1 Glücksspielgesetzes - GSpG in das Bgld. Lustbarkeitsabgabengesetz 1969 übernommen.

Ziel:

Anpassung des Landesrechtes an bundesgesetzliche Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes 2017.

Lösung:

Novellierung des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969.

Alternative:

Beibehaltung des jetzigen Zustandes.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Land entstehen durch ggst. Vorhaben keine Kosten oder Einbußen, da die Lustbarkeitsabgabe eine ausschließliche Gemeindeabgabe darstellt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen:

Nach § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung Lustbarkeitsabgaben auszuschreiben. Ausgenommen sind jedoch Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten. Diesen Befreiungstatbestand kennt das Bgld. Lustbarkeitsabgabengesetz 1969 bis dato jedoch nicht. Dieser soll mit ggst. Vorhaben eingeführt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1:

Mit § 3 Z 7 wird der in § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 festgelegte Befreiungstatbestand auch ins Bgld. Lustbarkeitsabgabengesetz 1969 übernommen. Ein Theater liegt vor, wenn so viele künstlerische und technische Kräfte und die zur Aufführung von Theaterveranstaltungen notwendigen technischen Voraussetzungen unterhalten werden, dass die Durchführung eines Spielplanes aus eigenen Kräften möglich ist. Es genügt, dass ein Theater die künstlerischen und technischen Kräfte nur für die Spielzeit eines Stückes verpflichtet. Ein eigenes oder gemietetes Theatergebäude braucht nicht vorhanden zu sein. Es wird nicht ein allzu strenger Maßstab anzuwenden sein, ein gewisser Mindeststandard der Darbietung muss aber gegeben sein. Ausgenommen sind demnach zB Schauspiel-, Opern-, Operettenaufführungen, ferner Kabarett, Tanzkunst, Kleinkunst und Varieté, Pantomime und Ballett, Puppen- und Marionettenspiele, Eisrevuen, sowohl durch Berufsdarbietende, als auch durch Laien. Als Theater sind nicht nur Schauspiel- und Opernhäuser, Keller- und Kaffeehaustheater, sondern auch Freilichttheater, Wanderbühnen, Tourneetheater usw. anzusehen.

Gemäß § 31a Abs. 1 Glücksspielgesetzes - GSpG dürfen Gemeinden die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 GSpG und deren Spielteilnehmer sowie Vertriebspartner weder dem Grunde noch der Höhe nach mit Gemeindeabgaben belasten, denen keine andere Ursache als eine nach diesem Bundesgesetz konzessionierte Ausspielung zu Grunde liegt. Diese Ausnahme wird nun in § 3 Z 8 übernommen.

Zu Z 2:

Die Neuregelung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.